**AD-HOC-KOMMISSION**
**SCHADEN UVG**

Zürich, 23.10.1984
Revision 16.11.2011 (nur Titel)

# EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

## Nr. 22/84: Gleichzeitiges Arbeiten für mehrere Arbeitgeber

**UVG Art. 77, UVV 99, UVV 102 II**

Ist ein Versicherter GLEICHZEITIG für mehrere Arbeitgeber tätig (z.B. im Aussendienst) und erleidet er dabei einen Berufsunfall, so übernimmt diejenige Gesellschaft, bei der die grösste Lohnsumme versichert ist, die Führung, unter Absprache mit den übrigen Versicherern. Die Versicherer der andern Arbeitgeber beteiligen sich an den ausgerichteten Versicherungsleistungen im Verhältnis der jeweiligen Lohnsummen.

Diese Regelung gilt analog für Berufskrankheiten, ausgenommen sind Staublungen und Lärmschwerhörigkeit gemäss Art. 102 Abs. 2 UVV.

Die Regelung gilt auch für Nichtberufsunfälle, wenn NICHT eruiert werden kann, für welchen Arbeitgeber der Versicherte zuletzt tätig war.